

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
für die Juristische Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 15. Februar 2002**

(KWMBI II 2003 S. 297)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988 (KWMBI II S. 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 1999 (KWMBI II 2000 S. 416), wird wie folgt geändert:

1 § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben;
- b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa Satz 2 wird aufgehoben;
  - bb Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

2. In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bewerber mit im Ausland erfolgreich abgeschlossenem Rechtsstudium werden auch dann zur Promotion zugelassen, wenn sie an einer deutschen juristischen Fakultät ein Magisterstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen haben.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

### **„§ 8**

Auf Antrag des Bewerbers können die in §§ 6, 7 und § 11 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Zulassungsvoraussetzungen und über die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache schon vor der Einreichung des Promotionsgesuches ergehen.“

4. § 11 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan zulassen, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst wird. <sup>3</sup>In diesem Fall muss der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzugefügt werden.“

5. § 22 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, gilt insbesondere § 11 Absatz 3. <sup>2</sup>Wird die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst, muss ihr eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität/Fakultät hinzugefügt werden. <sup>3</sup>In der Vereinbarung nach § 22a Abs. 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass mit Zustimmung der Betreuer, des Dekans sowie des Leiters der ausländischen Universität/Fakultät von Satz 2 abweichende Regelungen getroffen werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Februar 2002 und der am 15. Februar 2002 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 15. Februar 2002

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 19. Februar 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20. Februar 2002 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 2002.